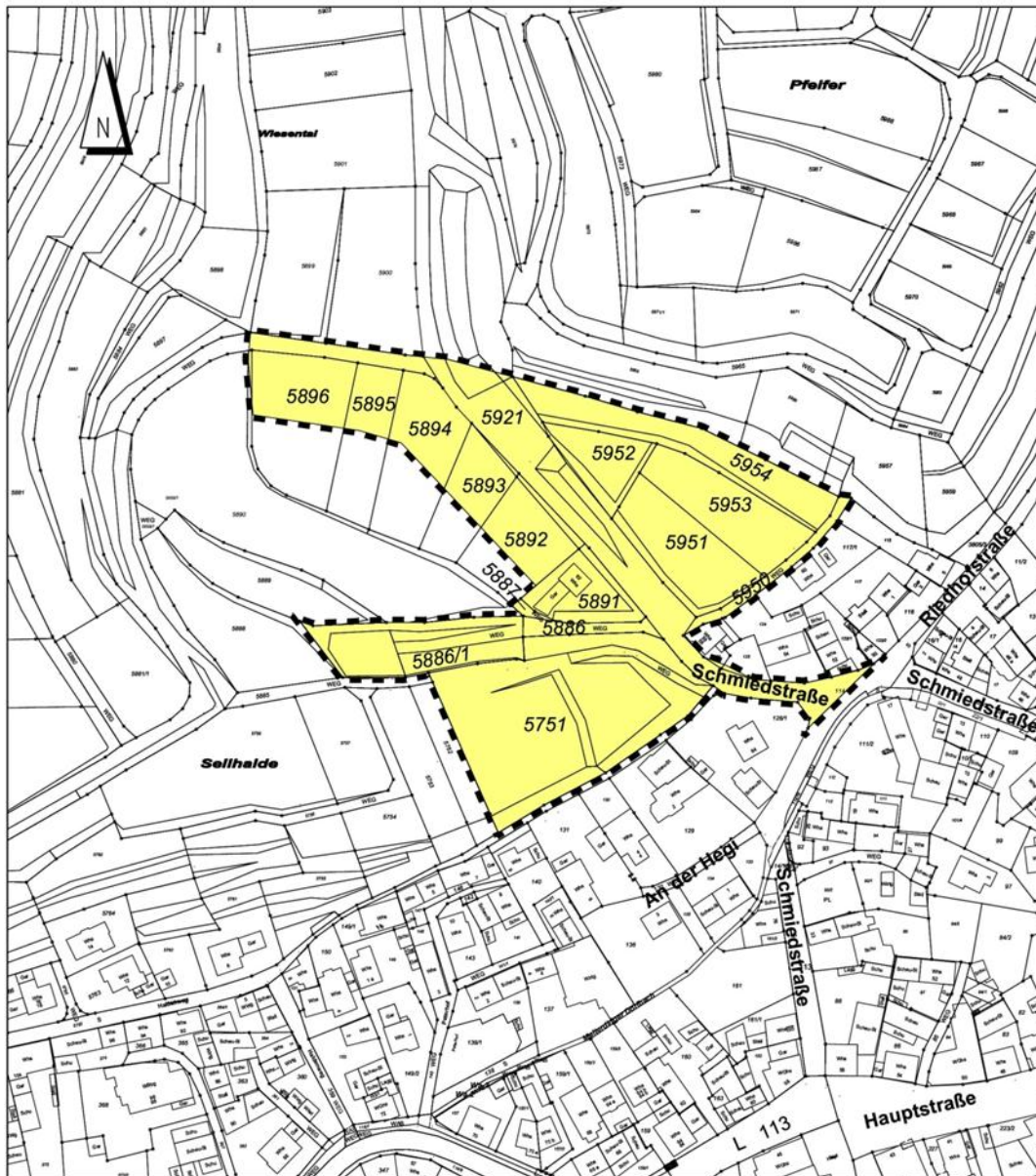


Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wiesental I“ und der örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 22. September 2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wiesental I“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ als Satzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab). Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Wiesental I“ und zu den örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ in der Fassung vom 22. September 2026.



Der Bebauungsplan „Wiesental I“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wiesental I“ treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer Begründung und den Anlagen können bei der Gemeindeverwaltung Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung und die Anlagen einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in

den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Malterdingen, 01. Oktober 2026
Bußhardt, Bürgermeister

